Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 21 (1941-1942)

Heft: 5

Artikel: Bundesrat durch das Volk!

Autor: Oprecht, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-334268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrat durch das Volk!

Von Dr. Hans Oprecht

«Mit Vertrauen wandte ich mich dem Ideal der Volksregierung durch das Volk und für das Volk zu.» Churchill vor dem amerikanischen Kongreß am 26. Dezember 1941.

Die Behauptung, daß das Volksbegehren für die Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates und seine Wahl durch das Volk von der Sozialdemokratischen Partei aus purer Rachsucht gestartet worden sei, wird dadurch nicht richtiger, daß ihre Gegner sie immer wiederholen. Es ist nicht wahr, daß die Sozialdemokratische Partei ihre Initiative aus Verärgerung lanciert hat. Es wird nicht bestritten, daß der 12. Dezember 1938 den letzten Anstoß für die Beschlüsse der Sozialdemokratischen Partei bildete. Wenn damals schon das Volk darüber hätte entscheiden können, ob K löt i oder Wetter zum Bundesrat gewählt werden solle, so besteht unserseits kein Zweifel darüber, wer Bundesrat geworden wäre. Sicher nicht Wetter!

Die Qualifikation zum Bundesrat war bei Klöti und bei Wetter gegeben. Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen stimmten bei beiden Kandidaten überein. Aber nie, wie gerade am 12. Dezember 1938, ist in solcher Deutlichkeit demonstriert worden, wer Bundesrat werden müsse, wenn die Bundesversammlung, das heißt die sie dirigierenden Kräfte die Entscheidung darüber zu fällen haben: der Volksmann Klöti oder Wetter, der Vertreter der großen Banken, der mächtigen Versicherungsgesellschaften und der Schwerindustrie. Das Volk hätte damals anders entschieden als das Parlament. In einem kleinen Wahlkörper können verborgene Kräfte viel besser wirken als im Volk. Das Volk läßt sich nicht so leicht hinters Licht führen. Sein gesunder Instinkt und sein Gerechtigkeitsgefühl treffen in der Regel das Richtige. Es ließe sich dafür eine Reihe von Belegen beibringen. Wir denken vor allem an die verschiedenen Regierungsratswahlen in den Kantonen. Wie wichtig es gewesen wäre, daß 1938 ein Vertreter des Volkes zum Bundesrat gewählt und nicht ein Mann, der mit den Banken, dem Handel und der Industrie so eng verknüpft ist wie Bundesrat Wetter, haben die Fiskalmaßnahmen der letzten zwei Jahre unter dem Vollmachtenregime männiglich gezeigt. Klöti hätte das Finanzprogramm 1940 und im Zusammenhang damit im besondern auch die Umsatzsteuer ohne Zweifel politisch und psychologisch anders angepackt, als Wetter es getan hat. Das Malaise im Volk ist zum großen Teil gerade darauf zurückzuführen.

Wir wiederholen deswegen die Feststellung, daß der 12. Dezember 1938 für die Sozialdemokratische Partei lediglich noch dazu diente, den Becher zum Ueberfließen zu bringen; für die Parteileitung galt es seit Jahren schon als ganz selbstverständlich, daß eine Reform der Wahlart des Bundesrates angestrebt werden müsse.

Die Parteileitung beschäftigte sich erstmals und konkret mit der Frage der Wahl des Bundesrates im Jahre 1936, als das Wort des Bundesrates von ihm selber «abgewertet» wurde. Wir wollen nicht alte Geschichten

aufrühren, aber leider wird in der Politik viel zu rasch und immer wieder vergessen. Die Stimmung des Volkes um die Zeit der Abwertung des Schweizerfrankens dem Bundesrat gegenüber kam damals derart eindeutig zum Ausdruck, und zwar nicht nur auf der Seite der Arbeiterschaft, sondern ebensosehr auch in den weitesten Kreisen des Bürgertums, daß sich die Frage geradezu aufdrängte, ob nicht eine andere Wahlart des Bundesrates ein besseres Verhältnis zwischen Volk und Behörden wieder herstellen könne. Ein Bundesrat, lediglich abhängig von der Mehrheit der Bundesversammlung und damit getragen von Kräften, die im allgemeinen unterirdisch und hinter der Bühne wirken, fühlt sich dem Volk gegenüber viel weniger verantwortlich, als wenn er vom Volk selber gewählt wird. Kein Bundesrat hat den Entscheid des Volkes zu scheuen, wenn er als Beauftragter dieses Volkes regiert. Die Konsequenz dieser Überlegungen war die Forderung, es sei der Bundesrat durch das Volk zu wählen und damit seine Wahl jenen Einflüssen zu entziehen, die nicht in erster Linie das Volkswohl, sondern nackte Klasseninteressen vertreten. Wir stellen damit keine leeren Behauptungen auf. Wir wollen in der Geschichte der Wahlen des Bundesrates gar nicht weit zurückgreifen. Aber wenn wir daran erinnern, daß 1929 statt Wettstein der Mann der «Neuen Zürcher Zeitung» und damit der Schweizerischen Kreditanstalt, Dr. Meyer, entgegen dem offiziellen Wahlvorschlag der Mehrheit der Bundesversammlung von dieser selben Mehrheit zum Bundesrat gewählt worden ist; wenn wir weiter uns ins Gedächtnis rufen, daß 1935 entgegen der allgemeinen Volksmeinung, ja gegen den Volkswillen, Hermann Obrecht, der Mann der Banken und der Schwerindustrie, von der Bundesversammlung zum Bundesrat gewählt worden ist, und wenn schließlich 1940 wiederum an Stelle des offiziellen, von der Mehrheit der Bundesversammlung portierten Freisinnigen Crittin ein von den Unabhängigen aufgestellter anderer Freisinniger, Kobelt, zum Bundesrat gewählt wurde, so ist das nicht nur ein Beweis dafür, daß außerparlamentarische Kräfte letzten Endes darüber entscheiden, wer Bundesrat wird und wer es nicht werden kann; es ergibt sich daraus für uns auch die absolute Notwendigkeit, das Wahlverfahren zu ändern. Diese Entscheidung muß den Händen einer kleinen Gruppe von Wahlmachern und den sie bestimmenden Mächten entzogen werden. Die Wahl des Bundesates ist in die Hände des Volkes selber zu legen. Daraus ergibt sich, daß der Hauptakzent der Abstimmung vom 25. Januar 1942 auf der Wahl des Bundesrates durch das Volk liegt. Alles andere hat mehr akzessorischen Wert, so vor allem die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bunderates von 7 auf 9, ebenso die Frage der Berücksichtigung der politischen Richtungen und der Sprachgebiete.

Die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Wir unterlassen es, hier den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Frage schon 1848 fast nur zufällig negativ entschieden worden ist und daß in der Folge sie immer wieder gestellt wurde sowohl vom Schweizerischen Grütliverein als auch von radikalen Politikern der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz. Der Ausbau der Volksrechte in

den Kantonen im Sinne der Wahl der Regierungsräte durch das Volk führt logischerweise dazu, auch im Bund die Wahl der obersten Landesbehörde durch das Volk zu postulieren. Johannes Huber hat aus dieser Entwicklung nur die Konsequenzen gezogen, als er 1919 nach der ersten Wahl des Nationalrates vermittels des Proporzes sein Postulat auf Erweiterung des Bundesrates und seine Wahl durch das Volk stellte. Unsere formale Demokratie kann verfassungsrechtlich nur noch nach wenigen Richtungen ausgebaut werden: In sachlicher Beziehung durch die Gesetzesinitiative und die Verfassungsgerichtsbarkeit, in persönlicher Hinsicht durch die Volkswahl des Bundesrates. Es ist nicht unsere Aufgabe. in diesem Zusammenhange vom Ausbau der Demokratie in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu sprechen. Wir sind uns klar darüber, daß wichtiger und bedeutungsvoller als der formale Ausbau unseres demokratischen Volksstaates sein Umbau in materieller Hinsicht sein wird. Unsere ganze Politik strebt denn auch danach, diesen sozialen und wirtschaftlichen Umbau zu forcieren. Wir verkennen aber auch nicht den Wert der direkten Demokratie. Wir sind der Überzeugung, daß die Rechte des Volkes ausgebaut und vermehrt werden müssen. Darum vernachlässigen wir auch die Forderungen der formalen Demokratie nicht. Gerade heute, in der Zeit des völligen Zusammenbruchs der Rechtsidee und des geltenden bürgerlichen Rechts, erscheint es uns um so nötiger, den Rechtsgedanken in formaler Hinsicht nicht nur zu verteidigen, sondern ihn, so weit es überhaupt noch möglich ist, verfassungsmäßig zu entwickeln. Daher postulieren wir den Ausbau der direkten Demokratie im Sinne der Wahl des Bundesrates durch das Volk. Wir lehnen es ab. darüber zu diskutieren, daß ein Bundesrat unter heftigen Wahlkämpfen durch das Volk gewählt werden könnte. Es gehört zum Wesen der Demokratie, daß die politische Meinung durch entsprechende Aussprache und Auseinandersetzungen gebildet wird. Wenn das Volk seine politische Meinung nicht mehr bilden kann, dann ist die Demokratie ausgeschaltet. Wir erleben es ja gerade heute, wie krank unsere Demokratie geworden ist, weil das Volk nicht mehr frei reden und frei entscheiden kann. Ein vom Volk gewählter, aus einem allgemeinen Wahlkampf hervorgegangener Bundesrat kann ganz anders regieren, als die Herren Verwaltungsräte, die heute von der Bundesversammlung zu Bundesräten gemacht werden. Wir sind der festen Überzeugung, daß die vom Volk gewählten Bundesräte wirkliche Regierungs- und Staatsmänner sein werden, die wissen, daß sie vom Vertrauen des Volkes getragen sind und daher eine Politik vertreten können, die das Volk billigt. Es würden damit viel weniger Meinungsdifferenzen zwischen Volk und Behörde sich ergeben, als das heute der Fall ist. Wir wollen hierbei die Frage gar nicht aufwerfen, ob die Volkswahl des Bundesrates nicht geradezu ein Volksurteil über eine gewisse Politik im Bundeshaus wäre, für das natürlich gewisse Herren Bundesräte kein großes Verständnis aufbrächten. Wir denken dabei sowohl an die Außenpolitik wie auch an eine gewisse katholischkonservative Innenpolitik.

Wir bestreiten in aller Form, daß die Volkswahl des Bundesrates technisch nicht durchführbar sei. Die Initianten haben gerade in dieser Beziehung durch den Wortlaut des Volksbegehrens den Nachweis dafür geleistet, daß die wahltechnischen Schwierigkeiten ohne Zweifel durch den Gesetzgeber beseitigt werden können.

- 1. Die ganze Schweiz bildet einen Wahlkreis. Damit wird der Bundesrat durch das ganze Volk gewählt. Das gesamte Volk entscheidet und nicht irgendeine Gruppe.
- 2. Um die Ansprüche der sprachlichen Minderheiten dabei berücksichtigen zu können, und zwar im Sinne einer zwingenden Vorschrift, ist festgelegt, daß mindestens drei Bundesräte romanischer Herkunft sein und mindestens fünf Bundesräte aus den deutschsprechenden Gebieten der Schweiz abstammen müssen. Dem Charakter des föderalistischen schweizerischen Staatswesens ist damit nach jeder Richtung hin Rechnung getragen worden. Der Wortlaut der Initiative geht dabei über das geltende Recht hinaus. Es gibt kein geschriebenes Recht dafür, daß eine bestimmte Zahl von Bundesräten der sprachlichen Minderheit entnommen werden müsse. Das Wahlverfahren, wie es die Initiative für Volkswahl des Bundesrates vorschlägt, wird dabei keine Schwierigkeiten bereiten. Es gilt selbstverständlich das absolute Mehr. Bei denjenigen, die das absolute Mehr erreicht haben, gilt das relative Mehr so, daß fünf zuerst aus den deutsch sprechenden und drei zuerst aus den romanisch sprechenden Gebieten der Schweiz als gewählt erklärt werden müssen. Der neunte Bundesrat kann dabei deutscher oder romanischer Sprache sein; darüber entscheidet seine Stimmenzahl.
- 3. Die Vorschrift der Berücksichtigung der politischen Richtungen hat keinen zwingenden Charakter. Aus Art. 96 (im Wortlaut des Volksbegehrens) ergibt sich das eindeutig. Eine Wahl wäre danach nur nicht zustande gekommen und müßte damit wiederholt werden, wenn dabei eine Berücksichtigung der Sprachgebiete der Schweiz nicht vorgenommen worden wäre.

Daraus ergibt sich auch zweifellos, daß es der Sozialdemokratischen Partei gar nicht so sehr daran gelegen ist, mit Hilfe eines Quasiproporzes eine Vertretung im Bundesrat zu erhalten. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz vertraut auf das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes und auf seinen gesunden Instinkt, wenn sie die Volkswahl des Bundesrates postuliert. Sie weiß, daß damit auch die Arbeiterschaft vom Volk bei der Wahl des Bundesrates berücksichtigt wird. Die Regierungsratswahlen in den meisten Kantonen der Schweiz haben das bisher deutlich gezeigt; das jüngste Beispiel im Kanton Neuenburg dürfte auch dem letzten Konservativen noch die Augen geöffnet haben.

4. Dem Mißbrauch der Wahl des Bundesrates durch das Volk ist im Volksbegehren dadurch ein Riegel geschoben, daß mindestens 30 000 Stimmberechtigte unterschriftlich einen Kandidaten vorschlagen müssen. Es ist damit eine gewisse Ordnung in das Wahlverfahren eingeführt, die nur der Stärkung der Demokratie dienen kann.

7 oder 9?

Wenn wir Wert darauf gelegt haben, zu unterstreichen, daß uns der Ausbau der direkten Demokratie im Sinne der Wahl des Bundesrates

durch das Volk besonders am Herzen liegt, so haben wir damit zugleich angedeutet, daß die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bundesrates von 7 auf 9 für uns nebensächliche Bedeutung hat. Einmal wollten wir damit die Vertretung der sprachlichen Minderheiten sicherstellen. Bei 9 Mitgliedern des Bundesrates ist das eher möglich. Zweitens wollten wir damit aber auch der berechtigten Kritik begegnen, daß die heutige Zahl der Bundesräte zu klein sei, um die große Aufgabe, die ihnen gestellt ist, zu bewältigen. Bei 9 Bundesräten kann eine bessere, zweckmäßigere und rationellere Aufteilung in die verschiedenen Tätigkeitsgebiete vorgenommen werden. Der einzelne Bundesrat wird dadurch entlastet. Er braucht weniger zu verwalten, er kann dadurch um so eher regieren. Die zurzeit im Umlauf befindliche Initiative einiger freisinniger kantonaler Parteien auf Erhöhung der Zahl der Bundesräte von 7 auf 9 ist von uns immer als rein taktische Maßnahme betrachtet worden. Wir sind davon überzeugt, daß diese Initiative in der Versenkung verschwinden wird, sobald die Volksabstimmung vom 25. Januar vorbei ist. Die Erhöhung der Zahl der Bundesratssitze von 7 auf 9 bietet nämlich gar keine Garantie dafür, daß damit zukünftig vom Parlament eher Vertreter der Arbeiterschaft gewählt werden. Die Parlamentsmehrheit hätte jetzt schon Gelegenheit gehabt, einen Vertreter der Arbeiter in den Bundesrat zu wählen, wenn sie es wollte. Die Freisinnige Partei der Schweiz hätte nur auf die ihr schon längst nicht mehr zukommende Mehrheit verzichten müssen. Ebenso hätte die Katholischkonservative Partei auf das von ihr angemaßte Recht, die tatsächliche Politik im Bundeshaus zu machen, verzichten müssen. Das wollte aber weder die Freisinnige Partei noch die Katholischkonservative Partei. Darum haben die beiden Parteien sich nicht verständigen können in bezug auf einen Gegenvorschlag. Bei 7 Bundesräten ist das Schwergewicht der Katholischkonservativen selbstverständlich größer als bei 9, bei 9 Bundesräten dagegen kann die Freisinnige Partei eher neue Koalitionen eingehen. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz sieht aber den Wert solcher bürgerlicher Koalitionen gar nicht ein. Sie ist eine Volkspartei und will, daß auch in der Bundespolitik der Wille des Volkes respektiert werde. Darum hat sie Vertrauen zum Volk, darum glaubt sie, daß die Volkswahl des Bundesrates ihr den Weg ins Bundeshaus öffnen werde. Die Sozialdemokratische Partei hat dabei ausdrücklich an der bisherigen Verfassungsbetimmung festgehalten, daß aus keinem Kanton mehr als ein Bundesrat gewählt werden dürfe. Sie wollte damit nicht nur den föderalistischen Charakter unseres Bundesstaates unterstreichen, sondern gerade dadurch auch beweisen, daß sie nicht durch irgendeine Hintertüre eine Vertretung im Bundesrat erhalten wolle. Es hätte nämlich nahegelegen, den großen Kantonen, in denen die Arbeiterschaft politisch besonders stark ist, eine stärkere Vertretung im Bundesrat zuzugestehen. Die Sozialdemokratische Partei hat kein solches Postulat aufgestellt. Sie wußte, daß ihr Volksbegehren allein deswegen von vorneherein schon gescheitert wäre. Die freisinnige Initiative ist der sozialdemokratischen auf diesem Wege gefolgt. Auch die freisinnige Initiative hält an der kantonalen Einervertretung fest. Daraus ergibt sich für die Sozialdemokratische Partei aber auch die materielle Bedeutungslosigkeit des Gegenvorschlages, der mit der Begründung aufgestellt worden ist, der Arbeiterschaft einen Sitz im Bundesrat zu sichern.

In wenigen Wochen wird das Volk über das Volksbegehren auf Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates und seine Wahl durch das Volk entscheiden. Wer dem Volk vertraut, hat keine Bedenken, der Initiative seine Stimme zu geben. Wir sind der festen Überzeugung, daß das Volk, aller demagogischen Bekämpfung der Initiative zum Trotz, am 25. Januar uns recht geben wird.

1848-1942

Von Bruno Grimm

Am 29. Juli 1939 hat das Sekretariat der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz der Bundeskanzlei ein von rund 158 000 Stimmberechtigten unterschriebenes Volksbegehren eingereicht, das folgenden Wortlaut hat:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiermit gemäß Art. 121 der Bundesverfassung und gemäß dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung folgendes Begehren:

Die Art. 95 und 96 der Bundesverfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Bundesrates werden von den stimmberechtigten Schweizerbürgern jeweils am Tage der Nationalratswahlen auf die Dauer von vier Jahren, mit Amtsantritt am folgenden 1. Januar, gewählt.

Wahlfähig ist jeder in den Nationalrat wählbare Schweizerbürger, der von mindestens 30 000 Stimmberechtigten unterschriftlich zur Wahl vorgeschlagen wird. Es darf jedoch aus keinem Kanton mehr als ein Bundesrat gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis.

Art. 96. Bei der Wahl des Bundesrates sind die politischen Richtungen und die Sprachgebiete der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Wenigstens drei Mitglieder müssen den französisch, italienisch und romanisch sprechenden Teilen, wenigstens fünf den deutsch sprechenden Teilen der Schweiz angehören.

Ersatzwahlen sind, falls die Gesamterneuerung nicht innert sechs Monaten bevorsteht, unverzüglich durchzuführen.

Art. 96bis. Die Bundesgesetzgebung trifft die näheren Bestimmungen über die Ausführung der in Art. 95 und 96 aufgestellten Grundsätze.»

Bildete den unmittelbaren Anlaß für die Lancierung der Initiative auf Volkswahl des Bundesrates und die Erhöhung der Mitgliederzahl unserer obersten Landesbehörde von sieben auf neun zwar der Ausgang der Bundesratsersatzwahl vom 15. Dezember 1938, bei der der sozialdemokratische Kandidat, Stadtpräsident Klöti, mit 98 Stimmen gegenüber dem Kandidaten des Freisinns und der Kreditanstalt, Wetter, unterlag, so liegen die Ursachen der inzwischen für die Volkswahl des Bundesrates entstandenen Volksbewegung doch erheblich tiefer.

Politik gedeiht nicht im luftleeren Raum.